

Öffentliches Verzeichnisse des Ingenieurbüros USTA·IT

0. Allgemeines:

Laut §4g des Bundesdatenschutzgesetzes hat der Datenschutzbeauftragte auf Anfrage jedermann die in §4e festgelegten Angaben verfügbar zu machen.

Dieser Verpflichtung komme ich nach und stelle hier das „Verzeichnis für Jedermann“ zur Einsicht.

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Ingenieurbüro USTA·IT

2. Inhaber:

Dipl.-Ing. Udo Stahl

3. Anschrift der verantwortlichen Stelle:

Thomas-Mann-Straße 13
52445 Titz

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder Nutzung:

Das Ingenieurbüro USTA·IT versteht sich als IT-Dienstleister und Serviceunternehmen für den externen Datenschutz.

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die Ausübung oben genannter Zwecke sowie im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung im Sinne des §11 BDSG für Dienstleistungsverträge.

5. Betroffene Personengruppen, Daten und Datenkategorien

- Kundendaten
- Lieferantendaten
- Mitarbeiterdaten
- Bewerberdaten

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können

- Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden).
- Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (Personalverwaltung, Buchhaltung, Rechnungswesen, Einkauf, Marketing, Vertrieb, Telekommunikation und EDV).
- Externe Auftragnehmer (Dienstleistungsunternehmen) entsprechend § 11 BDSG zur Abwicklung der Verarbeitung der Daten in unserem Auftrag.
- Weitere externe Stellen wie z.B. Kreditinstitute (Gehaltszahlungen, Lieferantenrechnungen), gruppenzugehörige Unternehmen oder andere externe Stellen zur Erfüllung der oben genannten Zwecke, soweit der Betroffene seine schriftliche Einwilligung erklärt hat, dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder eine Übermittlung aus überwiegendem berechtigtem Interesse zulässig ist.

7. Regelfristen für die Löschung der Daten

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen, die im Wesentlichen eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren erfordert, zum Teil aber auch darunter liegen. Darüber hinaus können sich Abweichungen durch satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen ergeben.

Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, wenn sie nicht mehr zur Vertragserfüllung (z.B. Werk- und Dienstverträge) erforderlich sind.

Sofern Daten hiervon nicht berührt sind, werden sie gelöscht, wenn die Zweckbestimmung entfällt.

8. Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten

Eine Übermittlung von Daten in Drittstaaten ist nicht geplant

9. Datenschutzbeauftragter:

Dipl.-Ing. Udo Stahl